



1503

00

11/11



Vornehmer / sowohl Catholisch- als Evangelischer Jctorum
Responfa, daß einer Pröbſtin Votum einer andern Capitularin Stimme
nicht vorzuziehen / sondern alles per majora zu entscheiden sey / item, daß zwey Schwes-
tern in einem Stifte mit allem Recht zwey Vota führen / welcher Meynung auch das hoch-
preißliche Reichs-Hof-Raths Collegium beppflichtet.

Serner ist hierbey zu finden:

Ein nachdrücklich Käyserl. allergnädigstes Rescript, worinn
der Frau Abbatissin zu Quedlinburg/ ernstlich anbefohlen wird / sich an die
Käyserl. Recommendations, welche die Gräfin Königsmarken wegen der Coadj. auß-
gewürcket / nicht zu kehren/ zumahlen Käyserl. Majestät nicht gemeinet wären/ die Capitularische
Wahl-Freyheit zu hemmen/ oder die Gräfin dem Capitul aufzudringen.

Jenisches Responsum, welches zu der Zeit von dem weltberühmten Herrn
Baron von Zyncker/ jeziger Zeit hochbetrautem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/
aufgesetzt worden.

P. P.

Et ein gewisses Käyserl. Reichs-Stift / welches in 4. Verfohen besteht / einer Abbatissin/
Pröbſtin/ Decanissin und Canonissin. Es begiebet sich aber/ daß die Abbatissin stirbet / und
wird Sede vacante, das Regiment in Geist- und Weltlichen Sachen von einer Hochwürdi-
gen Capitul geführet/ worbey sich ereignet/ daß in Reverend. Capitulo ein Disputat entsetzet/
und wollen zwey von denen hohen Capitularinnen/ nemlich der Frau Decanissin und Frau Ca-
nonissin. Hochgräfliche Gnaden/ behaupten/ daß pluralitas Votorum statt haben müß-
se / und gülten 2. Vota mehr/ denn eines. Der Frau Pröbſtin Hochgräfl. Gnaden aber/ wollen dafür
halten / daß solches bey Election einer Abbatissin nicht aber in andern Reigerungs- Sachen/ statt finde/
und daß ihr einziges Votum in Regiments- Anhängen soviel thäte / als der andern zwey. Denn two Prio-
rissa cum dignitate constituta befindlich / da käme solchen cura & administratio Collegii, sed vacante
zu/ servata enim in omni Abbatis reverentia, Prior & Præpositus a regula nominatur, honorabilior
est reliquis Ministris domus Dei.

*Lanfranz, in Statut. c. 3.
Gonzalett. not. ad c. 2. d. Stat. Monach. t. 3. p. 726.*

fogar/ daß sie denen Neben gleich gehalten würden/
Gonzalett. not. in c. 20. d. Majorit. Et obed. idem Gonzalett. Tellez ad c. 1. d.
wenn er saget: Ex quibus deducitur, non prævalere factum à majori Capituli parte, sed tantum at-
tendi, quæ nam sit antiquior, vel potior. Und niemand leugnen würde/ daß die Priorissa, ut dignior,
vor allen andern gehalten werde/ und ihr Votum soviel / als zwey andere gelten müßte. Ueber das auch
bey denen Reichs-Stiftern es so hergebracht / daß / was die administrationem & curam des Stiftes
betrifft / solches einer Person pflege aufgetragen zu werden.

Gail. 5. Off. 30.

Die Collationes beneficiorum auch Sede vacante, von denen Stiftern gar nicht gesehen solten.
c. 2. d. de Sede vacante, ibique Gonzalett.

Der Frau Decanissin und Frau Canonissin Hochgräfl. Gnaden/ Gnaden aber/ führen folgende Ra-
tiones an: Majoritas votorum, regulariter prævalet, comprobante id, non solum Imperii observan-
tia, sed & Gentium Jure, veluti apud Romanos lege cautum fuit, ut, quod major pars judicaverit,
id jus ratumque esset. Et jus Civile dispouit, ut, si quid à pluribus decernendum fuerit, consen-
sus majoris partis minori prævaleat.

l. 17. §. 6. ff. de recept. arbitr.

l. 19. ff. ad municipal.

Limn. lib. 9. c. 1. n. 178.

Besold. in Thef. verb. Meiste Stimmen.

Ita ut in Imperio Romano de hoc dubitare amplius non liceat.
Illustr. Dn. ab Andeler in Corp. Constit. Imperial. tom. 2. pag. 207.

Videantur etiam Reccessus Imperii de anno 1521. §. Würde sich auch 2. ibi: Und dann/ so durch den
mehrern Theil beschloffen wird 2. Reccessus de anno 1522. §. Welcher gestalt 2. Recess. Imper. 1555.
Und damit die Schriften 2. ibi. mehrertheils beschloffen wird 2. Recess. Imper. 1559. §. Diesen Bes-
schwerden 2. ibi. durch den mehrern Theil der Stände 2.

*Rumelin. ad A. B. dissert. 3. th. 20. in addit. vid. cap. venerabilem 34. de elect. cap. 1. d.
Arbitr. in 6.*

Ja es wäre auch in diesen Stifft/ wie alte Diener deponireten / jederzeit pluralitas Votorum in Regiments-Sachen/ e. g. in Annehmung Geist/ und Weltlicher Bedienten/ und sonstn beständig oberviret. Allemassen auch Domina Decanilla genaue Erkundigung bey benachbarten Stifftern eingezogen/ daß durchgehends die mehrern Stimmen prävalirten/ und wären sie in petitorio und possessioe kundiret. Die allegirten Dd. redeten von einem Closter/ in welchem eine Domina, Priorilla und Conventualen vorhanden: Der Ort quaestionis aber/ sey eine Gestiftete Abtey und Hoch-Stifft/ welches von Käyserl. Majestät mit allen Juribus Territorii & Superioritatis investiret; Es hätte Vorum & Sessionem in Comitibus, und genösse diejenigen Jura durchgehends/ so andere dergleichen Gestiftete Abteyen im Heil. Röm. Reich haben/ und würde kein Exempel in toto Imperio Romano seyn/ daß bey dergleichen Hoch-Stifftern/Sede Abbatiali vacante, Præpositus, oder Præposita, Abbatiillam repræsentire/ und in Regimine, tam seculari quam Ecclesiastico, Capitulum bey seite setzen köne/ und sich nicht nach der pluralitate Votorum anschicken müsse. Dieses Capitulum repræsentire/ Sede vacante, Abbatiillam Principem; auf Reichs- und Creys- Rügen beobachtet/ nicht Præposita, sondern totum Capitulum die Stifftische Nothdurfft. Alle Stifftische Expeditiones tam in sacris quam profanis, würden nicht nomine Præpositæ, sondern totius Capituli expediret; Es würde auch nicht der Frau Pröbstin Gnaden/ sondern des Capituls Siegel gebraucht/ welches/wenn Domina Præposita allem Abbatiillam repræsentire/ nicht gesehen würde/ noch könte. Wären nun solche Expeditiones negotia Capitularia, so könte es unmöglich anders seyn/ als daß nach aller hohen Capitul. und des Heil. Röm. Reichs Verfassung und Herkommen sie per majora expediret werden müssen. In diesem Reichs-Stifftewäre keine Priorilla, sondern Præposita, auch Capitulum in immemoriali, continua, quieta, nunquam interrupta, imo momentanea possessione, daß pluralitas votorum in allen Stifftes-Angelegenheiten oberviret worden/ und noch observiret werde. Wann dann der Frau Decanilla und Frau Canonissa Hochgräf. Gnaden/Gnaden/gerne benachrichtiget seyn möchten/welche Fundamenta prävalirten/ und wir dahero ersuchet worden/ unsere rechtliche Meinung cum rationibus decidendi über nachfolgende Frage zu ertheilen:

Ob der Frau Pröbstin Hochgräf. Gnaden angeführte Gründe hinlänglich? Oder ob nicht vielmehr Capituli Fundamenta quoad pluralitatem votorum?

Demnach halten wir denen Rechten nach/ dafür: Weil hißfalls ein hohes Capitulum, und sein Conventus, oder Claustrium vorhanden/ in welchem/wenn der Abt tod/ oder nicht zugegen ist/ der Prior die totam Jurisdictionem Monasterii vertritt.

Ascan. Tamburin. d. Abbat. disp. 1. qu. 4. n. 5.

Dergleichen Prior und Priorilla eine Pröbstin in einem solchen Capitulo nicht/ sondern nur ein Membrum Capituli, wie die übrige Capitalarimen/ auch ist; Also/ daß dieselbe zwar ordine & dignitate, aber nicht potestate prävaliret.

Henr. Linckius ad Decret. in tit. d. his, qua sunt à maj. parte Capituli.

Inmassen solches auch ipso usu also gehalten wird/ und damit das Concil. Tridentinum

Sess. 25. de Reforma. c. 6. addito August. Barbosa ibid. n. 24.

übereinkommet: Gestalt dann in denen Evangelischen Stifftern das Concilium Tridentinum, weil dasselbe den indolem solcher alten Stifftungen heget/ allerdings/ nicht zwar ex submissione quadam legali, sondern in welchen Stücken man solches für vernünftig/ und denen Institutis veterum gleichförmig ermisset/ angenommen/ und sich darnach richten wird. Daß also/ weil die membra Capituli, capite priva, vel sede vacua. in potestate oder facultate paria seynd/ eine Præposita nothwendig nur ein einzelnes Vorum haben muß/ quod nec reliquis fortius est, nec in eo dignitas votantis spectatur. So ist deronegen derer Fr. Fr. Decanissin und Canonissin Hochgräf. Gn. Gn. Intention, allerdings gegründet/ und wo derselben Vota einstimmig/ und von der Frau Præpositæ Hochgräflichen Gnaden Voto discrepant/ dieses jenen beyden zu weichen schuldig. Wie dann auch darunter bloß auf den Numerum majorem votorum zu stehen/ wenn gleich die wenigere pro sanioribus ausgegeben werden wolten/ in dem bemeldtes Concilium Tridentinum

Sess. 25. d. Regular. c. 6.

auf diesen Vorwand weiter nicht reflectiret/ sondern schlechter Dinge dem majori numero den Vorschlag gegeben haben will. Gestalt auch/ wann der Frau Pröbstin Hochgräflich Gnaden/ zwey Vota in diesem Capitulo, da neben derselben nur zwey andere Personen vorhanden/ haben solte/ die ohne Zweifel als in einer Person stetis conformia seynd/ und dazu solche Vota bina Præpositæ pro potioribus gegen die andere zwey gehalten werden wolten; Die aber denen beyden zu entgegen stünden/ so dann die Frau Pröbstin allezeit obviniren/ und die andere miteinander/ wenn diese schon unter sich einig/ inania und vergeblich seyn würden; und leicht zu erachten/ daß die Frau Pröbstin/ ut eminare videatur, mit Fleiß einer Singularität sich würde bestreben können/ da doch/ wenn dieselbe nur ein Vorum, wie billig/ hat/ es sich eher utragen kan/ daß die andere zwey dissentiren/ und deren eine dem Voto Præpositæ beyfällig werde: Wie dann nicht dafür zu halten/ daß sie eben so leicht sich vereinigen würden/ um der Fr. Præpositæ Hochgräf. Gnaden contrar zu seyn/ wie zwar diese niemahn in ihrem Voto, so es zwey gültig wäre/ von sich selbst dissentiren kan. Und gleichwol muß keine Capitalaris ein Vorum inane haben/ quod

quod non foret omnino votum, sondern auf ein bloßes ohnkräftiges Bedenken hinaus laufen würde / Nec foret pars major in Capitulo, ubi perpetuo majorem partem Præposita conferret. Gleichwohl; aber in einem Claustro, oder Convent, die Brüder gar keine Vota haben / sed Prior, Abbate mortuo; solus & unus conficit, also ist der Status einer hohen Capitularin toto genere diversus, auch eine derselben der andern von oben bis unten / in suffragiis gleich / und nirgends weder in denen Canonibus, noch dem Herkommen / sonderlich in diesem Stifft / einer Præpositæ mehr / denn ein Votum, auch solches dertorio in ihrem Voto, dann eine Canonissin in dem ihrigen ist. So ist auch unet der Electione, und andern Causis und Negotiis, in keinem Canone ein Unterscheid anzutreffen; / Gleich ob zwar in electione, aber nicht in cæteris, eine Præposita nur ein einziges Votum habe: / Gleich ob zwar in electione, aber von importanz / und daher in denen geringern Dingen mander Præpositæ ein mehrers / als denen Capitularinnen nicht / dann in dem Negotio Electionis bezulegen Ursach hat. Ferner ist in keinerwege gegründet / daß einer Præpositæ die Administration des Stiffts / Sede vacante zuständig sey / welches sich in diesem Hochstifft / da das Regiment von dem ganzen Capitulo geführt / auch die Imperialia und Sigillo verfügt werden / (wie alle Publica) nomine & auctoritate Capituli, ejusque submissione befindet. Daher auch ein Subofficialis oder Unter-Administrator in der Übung sich ganz anders von einer Præbstin / sondern von dem ganzen Capitulo bestellet wird.

V. Concl. Trident. Sess. 24. de Reform. c. 16. & nec. Gail. qui de subordinato & officiali ali agit, aliud tradit.

Im übrigen aber eine Præposita, wann beneficia deren Vergebung einer Abtissin zustehen / zu verleihen send; dieselbe weder allein / noch sammt dem Capitulo, zu conferiren hat.

c. 1. d. Instit. in 6. & c. un. de Sede vac. in 6.

Die aber in des Capituls Vorgebung beruhen / eine Præbstin für sich / ohne das Capitulo / oder auch ex suo arbitrio nicht vergeben kan / sondern darinnen die Majora Vota den Vorzug haben müssen. Welches wir denselben nicht verhalten sollen. Gegeben zu Zenaden 7. Octobr. 1705.

Ordinarius Decanus, Senior, und andere Doctores
der Juristen. Facultät in der Universität Zena.

Responsum Jctorum Erfurtenisium.

Hochwürdig / Hochgebohrne Gräffinnen / gnädige Frauen.

Die E. Hochwürden und Gnaden / ein von der Juristen Facultät zu Zena / über die Frage: Ob der Frau Præbstin Hochgräff. Gnaden einigses Votum soviel gelle / als dero 2. Vota? mensle Octobris 1705. abgefasstes Responsum uns zuzuschicken / und über die Frage:

Ob solch Jenaisches Responsum in Rechten gegründet sey oder nicht? unser Sentiment mit wenigen darüber zu ertheilen / uns zu ersuchen / sich gnädig gefallen lasse; solchenmach haben wir selbiges collegialiter verlesen / wohl erwogen / und befinden es denen Rechten gemäß / und darinn begründet; allermaßen wir wolgedachter Juristen Facultät Meinung hauptsächlich beeyffichten / in mehrerer Erweigung (1.) nicht allein in Capitulo Ecclesiarum Cathedralium, sondern auch in Monasteriis, Sede vacantibus, die Jurisdicção, tam in Spiritualibus, quam temporalibus, ad Priorem Claustralem & Conuentum devolviret.

x. ap. sin. de regularibus in 6. Clement. 1. §. Signis autem in sin.

hancque sententiam veriozem censet

Panormitan. in cap. sin. de stat. Monach. n. 8. add. Zeg. Bernard van. Essen jus Ecclesiast. univers. P. I. tit. 9. cap. 1. n. 2.

licet propter difficultatem congregandi, totum Capitulo in his, quæ celeritatem desiderant, item ob alias difficultates constitutionem economi à Capitulo desideret.

Concl. Trident. Sess. 24. de reformat. cap. 16.

Nirgends aber (2.) zu finden / daß einem Superiori, live Præposito aut Præpositæ &c. ratione administrationis, vel Constitutionis economi, in vorando eine Prærogativa verstatet sey / sondern vielmehr (3.) fast aller Orten eingeführt / daß die Administratio & Cura, à Præpositis ad Decanos transferret worden.

vid. van Essen. l. c. cap. 1. §. 2.

nili consuetudo, statuta, vel fundatio aliud innuant.

idem cit. cap. 1. n. 4.

Daß aber hier praxis & observantia der Frau Præbstin Hochgräff. Gnaden nicht beeyffichtet / besaget vorerwehntes Jenaisches Responsum mit mehrern. Welches gehorsams wir unverhalten sollen. Signatum Erfurth den 6. Martij, Anno 1706.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen
Facultät bey der Universität daseibst.

Extract Responsi Jctorum Helmstadiensium.

S Benfalls fällt auch dieser Frage nichts in petitorio ab / massen darinnen in Rechten verheben/ das / wann mehr Eligentes vorhanden / ein Vater vor seinen Sohn / und vice versa, ein Sohn vor seinen Vater ein Vorum abgeben könne/
l. 5. ff. quod cuiusque unvovet nom.

Da sonst bey anther massen vox patris vox filiam : & vice versa, in Rechten gehalten wird ; Den zweyen Schwestern ist aber solches nirgends so wenig in gemeinen Käyser : als auch Canonischen Rechten und der Observance, sondern vielmehr dieses zu befinden / das in denen Stifftern gegründet/ das zwey Geschwistern auch zwey Vota haben/ &c. &c.

Extract Käyserlichen Rescripti an den Herrn Grafen von Arnstadt/
 vom 30. Maji, 1708.

S Ob haben wir zu Behuef dessen/ dir als Brudern der beyden auf dem Stifft sich befindenden: und NB die Majora machenden Gräffinnen von Schwarzburg/ und insonderheit aus unserm zu dir gestellten gnädigsten Vertrauen hiermit auftragen wollen/ &c. &c. &c.

Käyserl. Rescript vom 21. Aprilis, 1698. insonderheit der Gräfin
 Königsmarckin Coadjutoren betreffend.

LEOPOLD von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs.

S Erwürdig und Hochgebohrne liebe Mum / Fürstin und Andächtige. Dr. And. und Ebd. hat aus Unseren beeden an dieselbe unterm vier und zwanzigsten Januarii, und fünfzehenden Februarii nuperorum, erlassenen gnädigsten Käyserl. Rescriptis mit mehrerem zu ersehen gehabt/ was an dieselbe wegen deren von dero anvertrauten Stiffts Pröbstin und Capitel bey Uns eingebrachten vielfältigen Gravaminum, und deren gebührenden Abthung / gemessen abgeben lassen. Wann nun bey Uns Imperatrinen/ Inhalts nebenhender Abschrift sich ferners beschwehret/ wie dasi mit ihnen von Dr. And. und Ebd. in denen wichtigen Sachen keine Communication gepflogen / sondern bloß nach beschener Sachen/ durch einen Secretarium etwas Nachricht gegeben : auch in puncto Coadjutoria, wie vorhin/ also auch noch einseitig verfahren werde/ mit Pitt/ Wir derowegen unsere fernere Käyserl. Hülf ihnen mituthelen / gnädigt geruheten : und wir auch diß alles von Seiten Dr. And. und Ebd. für ohnbillig zu seyn befunden haben. Als ist unser fernere Käyserl. Befehl an dieselbe hiermit / dasi sie nicht allein in denen obhandenen wichtigen Angelegenheiten mit dem Stiffts Capitel gebührend communiciren/ sondern auch der angemutheten Coadjutori halben/ ohne des Capituls Wissen und wider Willen/ in nichts sich weiters einlasse / noch zu dessen Praejudic verhenge / und gegen die Capitulares wegen ihres zu uns genommenen recursus, auf keine Weise verfare/ ja vielmehr/ so viel an Jhro ist / selbige wider alle Unbilligkeit schütze / massen Dr. And. und Ebd. von selbst begreifen kan / dasi / im Fall deme entgegen/ etwas vorgenommen/ selbiges an und vor sich selbst/ ipso jure null und nichtig seyn würde/ Wir auch durch Ablassung unserer ehemahligen capitularischen Wahl zu hemmen/ oder dieselbe dem Capitel aufdringen zu lassen. In deme beschicht unser fernere gnädigster Will und Meinung / und seynd Dr. And. und Ebd. mit Käyserl. Gnaden und allem guten wohlbengethan. Geben in Unserer Stadt Wien/ den ein und zwanzigsten Aprilis, Anno sechzehenhundert acht und neunzig/ Unserer Reichs des Römischen im vierzigsten/ des Hungarischen im drey- und des Böheimischen im zwey und vierzigsten.
 Leopold.

V. D. W. Kaunitz.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
 proprium,
 Franz Widridy von Menshenggen.

Ad Abbatissam Quedlin-
 burgensem.

Leopold von Gottes Gnaden/erwählter Römischer Kay-
ser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Vebe Andächtige; Uns ist zuverlässige Nachricht mitgetheilet worden/ was massen der Abtissin des Stifts Quedlinburg Lieb. und Andacht am drey und zwanzigsten Junii nechsthin/von dieser Welt abgeschieden/und also daselbsten die Sedisvacanz der Abteylischen Stelle sich ergehen hätte. Wie nun hierauf nöthig seyn wird/ zu des Stifts Nutzen und Bestem/ in gebührender Zeit mit einer ordentlichen Wahl einer neuen Abtissin zuverfahen; So wollen wir nicht zweiffeln/ ihr werdet sowol Zeit wehrender Sedisvacanz/ als auch bey nechst folgender Wahl euch sambt und sonders also verhalten/ wie ihr solches vor Gott und Uns/ als eurem allerhöchsten Ober- Haupt euch zu verantworten getrauet/ dennoch aber euch hiemit ausdrücklich und alles ernstes anbefohlen haben/ daß ihr euch bey sechziger Sedisvacanz/weder in corpore, noch in dividuo, mit jemand/ wer derauch sey/ super iuribus Capituli in einigen Tractat oder Handlung einlas- set/ sondern vielmehr alles in statu integro erhaltet/ und durch schleunige Einschickung der rechtmässig getroffenen Wahl/ ohne allen Scheu und Neben- Abschen/ die Wohlfahrt und Ehre des Stifts/ euren Pflichten/und Unserm euch zutragen. dem gnädigsten Vertrauen nach/ befördert/ mithin dadurch aller künftigen Ver- antwortung euch entladet; Wir seynd des förder samen Erfolgs gewärtig/ und verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien/ den zwey und zwanzigsten Augusti, Anno siebenzehnen hundert und vier; Unserer Reichs/des Römischen im sieben und vierzigsten/ des Hungarischen/ im fünfzigsten/ und des Böhmeischen im acht und vierzigsten.

Leopoldus.

Ut. Maximilian Adam Graf von Waldstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Franz Wildrich von Menschengen.

Leopold von Gottes Gnaden/erwählter Römischer Kay-
ser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Vebe Andächtige; Wir haben Uns all dasjenige/ was bey Uns sowol von euch/ als auch von der Prinzessin zu Sachsen- Weissenfels Ebd. in puncto electionis Abbatisse eingelaget ist/ gebührend referiren lassen. Wann aber bey Uns gleichfalls des Königs in Preussen Ebd. Inhalts neben gehender Abschrift/ ein und anders vorgestellet/ und darüber euch zukorderst zu vernehmen/ für nöthig erachtet worden; Als haben euch solches mit dem gnädigsten Befehl Kraft dieses/ einschliessen lassen wollen/ daß Uns ihr darüber euren Bericht und Erleuterungsförder- samst anhero schicken/ und inzwischen und biß auf Unsere fernere Kayserl. Verordnung/ die Sache auf alle Weise in statu integro erhaltet. An dem beschicht Unser gnädig- ster Will und Meynung/ und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien/ den dritten Octobris, Anno siebenzehnen hundert und vier/ Unserer Reichs/des Römischen im sieben und vierzigsten/ und des Hungarischen im fünfzigsten/ und des Böhmeischen im neun und vierzigsten.

Leopoldus.

Ut. Maximilian Adam/ Graf von Waldstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Franz Wildrich von Menschengen.

Wohl

**Wohlgebohrner Herr / geehrter Herr Rath und
Resident.**

Wir können demselben nicht verhalten / wasgestalt Wir von Wien aus / die ver-
sicherte Nachricht überkommen / welcher massen Jhro Käyserl. Majestät/
Unser allergnädigster Herr / an hiesiges Capitul ein allergnädigstes Rescript
abgehen lassen / und solches dem Herrn Residenten zugesandt. Wenn wir denn
Ihrer Käyserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn allergnädigsten Willen
daraus zu erkennen/begeierig seynd ; Als ersuchen Wir den Herrn Residenten hier-
durch freundlich / Uns sothanes allergnädigstes Rescript fordersamst zu übersenden/
und Wir seynd

Unsers geehrten Herrn Raths und Residentens

Quedlinburg / den 6. Jan. 1707.

Freundwillige

Des Käyserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg/

**Dechantin / Canonissin, und Cap. Gem.
Sed. vac.**

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne Gräffinnen /c. cc.

Dieselben an mich erlassenes hochschätzbares Schreiben vom 6ten jetzt lauf-
fenden Monats / habe wohl empfangen / und dero Verlangen daraus mit meh-
rerm erschen. Nun ist nicht ohne / das ein solches allergnädigstes Käyserliches
Rescript bey mir befindlich / alldieweiln aber darinn / ausdrücklich enthalten / das ich
selbiges nicht insinuiren sollte / es sey dann das Jhro Königt. Majestät in Preussen
bey dem Erbietzen / so dieselbe durch dero in Wien substituiren Residenten / den von
Bartholdi. gethan haben sollen / verbleiben / und hiesiger Hof davon anjeko nichts
„ wissen / noch sich zu solcher Erklärung und Conditionen versehen will ; So wer-
„ den E. Hochw. und Gnaden nicht ungütig aufnehmen / das ihrem Desiderio
„ nicht deferiren könne / sondern obgedachtes Rescript bis auf fernern allergnädig-
„ sten Käyserlichen Befehl zurück und bey mir behalte /c. cc.

Berlin den 18. Jan. 1707.

A. E. V. Heerns.

**Extract - Schreiben an Käyserliche Majestät / von dem
Quedlinburgischen Capitul, de dato den 22. Febr. 1707.**

Wann dann E. Käyserliche Majestät hierin die Stifftische Befügniß
Sonnenklar erkennen ; Als ergeth an Dieselbe unser allerdemüthigstes
Suchen / allergnädigst zu geruchen / entweder die vorige Wahl zu confir-
miren / oder da wir ja zu einer neuen schreiten sollen / uns bey der Foundation zu main-
teniren / und anzubefehlen / nach unsern Pflichten und Anweisung der geistlichen
Rechte / sonder Ansehen der Persohn / Macht oder Gewalt / allenthalben frey zu
verfahren.

Ex-

Extractus

Ex Institutione Sanctimonialium Ottonis I. Imperatoris.

His itaque peractis, ut liberam inter se eligendi Abbatissam ulterius habeant potestatem, concessimus, eâ videlicet ratione, ut nulli hominum unquam, nisi tantum Nobis, nostrisque Successoribus obtemperet, aut quodlibet Regum aut Episcoporum personæ aliquod servitium ab ea impendatur.

Extractus

Ex Bulla Papæ Johannis XIII.

De cætero præcipimus, ut Abbatissa ibi nunquam ulla, nisi ex electione & gratia ac voluntate omnium Sanctarum Sororum, quæ ibidem pro tempore Deo servire visæ fuerint, à quoquam ordinetur, aut constituatur &c. &c. Si quis vero contra dictam irritam hujus Privilegii seriem in quoquam agere tentaverit, *cum Juda, traditio- re Domini, perpetim Diabolo societur.*

Extractus

Ex Bulla Papæ Innocentii III.

Innovamus etiam, & omnimodis prohibemus, ut nulli unquam personæ, vel Ecclesiæ, præterquam Romanæ Ecclesiæ idem Monasterium submitatur. Sed nec alicui Regum aliquando licentia pateat, illud in beneficium dare; obeunte vero re, nunc ejusdem loci Abbatissâ, vel earum aliquâ, quæ tibi successerit, nulla ibi quâlibet surreptionis astutiâ seu violentia præponatur, nisi quam Sorores communi consensu, vel Sororum pars Consilii sanioris providerint eligendam.

Ex Bulla Papæ Leonis X.

Illam, in quam Capiculum, vel earum pars major, vota sua dirigunt, in Abbatissam dictæ Ecclesiæ eligendi, seu postulandi, facultatem concessimus.

Hochwürdigē / und Hochgebohrne / freundlich Liebe und Besondere.

Denenselben lasse ich in gutem Vertrauen unverhalten seyn / wasgestalt ohnlängsthin durch unzweiffentliche Providenz des Allerhöchsten / zwischen des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach Liebde. und mir / bis auf Priesterliche Hand / eine Heyraths- Alliance geschlossen worden. Wann dann bey also bewandten Umständen / die von der hochseeligsten Frau Abbatissin Liebde. und denenselben auf mich / als respectivē Coadjutorin und Abbatissin des Käyserl. freyen weltlichen Reichs Stiffts Quedlinburg genommene wohlgemeinte Absicht verrücket wird; Als habe denenselbe hierdurch davon die ungesäumte Notification zu thun / nicht ermangeln wollen / damit vorwohlermeltes Stiffts Interesse / und Bestes anderweit
Sorge

Sorge getragen werden könne / inmassen in diesem Abscheu ich mein an dem Stifte
 und der Abtpeylichen Würde/durch die beschene Wahl/ und auf was andere Weise
 es sonst immer wolle/ erlangtes und ghabtes Recht hiermit im Nahmen Gottes
 zu denen Händen und der freyen Disposition E. Hochwirdigen Capituli resigniret/
 und dieses von allen und jeden gegen mich gehabten Engagements/ gänglich entbun-
 den haben will/mit der sinceren Versicherung/das dennoch nicht allein der Wohlstand
 und Flor des schon besagten lieben Stifts mir von Herzen erfreulich/ sondern auch
 das Andencken wegen des in mich gestellten beständigen Vertrauens/bey mir unver-
 geßlich / und meine davor schuldige Obligation immerwehrend seye : Ich auch keine
 Gelegenheit verabsäumen werde / worinnen ich meine Hochachtung vor das liebe
 Stift/ auch Distinction und Amicitie vor dero wehrte Versohnen in der That er-
 weisen könne / inmassen ich lebenslangaufrichtig bin und beharre

Deroselben

Datum Schloß Neu Augustsburg zu Weissenfels/
 den 21. Martii 1708.

Gauck ergebenste

Magdalena Sibylla/Herzogin
 zu Sachsen.

Ex Bolla Papae Innocentii III.

Ex Bolla Papae I. conis X.

De... und ...

...

Lit. H.

Extract Responsi Theol. Helmstädiensium.

Diese Fundation ist von ihnen (dem Capitel) beschworen/ und wenn sie davon abgingen/ würde sie nicht nur sich um alle Gemüths-Ruhe bringen/ sondern auch den Fluch über sich ziehen/ der solcher Fundation annectiret. Solte nun gleich die Gefahr einiger Niedrigkeit ansehe- nen/ müssten sie doch dadurch sich nicht intimidiren lassen/ weil es an sich Christlich/ um der Wahrheit willen etwas leiden/ und sich durch keine Trübsahl davon abtreiben lassen.

Hoc Responsum à Theologis Rostochiens. est confirmatum.

Lit. I.

Extract Responsi Jctorum Rostochiens.

Weil aber dennoch 5. keine Pacta gelten/ in præjudicium einer freyen Wahl;

Cap. Sacrosancti 51. X. de Elect. & elect. potest.

Wenn auch gleich solche Pacta cum consensu Capituli gemacht sind/

d. cap. 51. ibi: prædecessor tuus de consensu Capituli, &c.

sondern es wird dieses alles einer diabolicæ verusitæ & fraudi zugeschrieben.

c. cum terra 14. X. d. Elect. & elect. potest.

Das Jus Canonicum aber 6. in jure eligendi & postulandi ausdrücklich auch unter denen Pro- testirenden confirmirt ist/ so weit es denen Reichs- Constitutionibus, der transactioni Passaviensi, & paci religiose nicht entgegen/

per pac. Osnabrug. art. 4. §. in omnibus, ib.

so kan das Pactum mit dem Schuß: Herrn/ licet consensu Capituli beliebet/ nicht gültig seyn/ &c. &c.

Lit. K.

Extract Responsi der Chur- & Meynßischen Juristen- Facul- tät zu Erfurth/ welche aus Catholicis und Protestanten bestehet.

Wenn auch (3.) eine Restriction, oder Limitation, per consuetudinem legitime præscriptam eingeführt seyn möchte/ solche doch (4.) soweit nicht extendiret werden mag/ daß eine determiante/ und keine andere idonea persona eligiret werden kan/ allermaßen (5.) solches contra essentialia Electionis lauffen würde/ folglich nequidem consuetudo in conerarium statt finden mag/ vide latè.

Fishing n. 233. ibique not a b. 2. & 3.

Cum substantialia re ipsa monente, tolli nequeant, & eligere sit, unum ex pluribus capere; adeoque ubi omnimoda libertas tollitur, electionis substantia subsistere nequeat.

Panormi an. ad d. c. 14. n. 1. & 2. Fagnan. ad id.

P. P.

Lit. L.

Alter Käyserl. Majestät wird sonder Zweifel allerunterthänigst vorgetragen seyn/ was Gestalt die A. 1704. auf die Princesse von Sachsen-Weissenfels gefallene Coadjutorey- und Abtep- Wahl beschworen in dero Hochpreßlichen Reichs- Hof- Rathes Collegio nicht vor gültig angenommen werden wollen/ weil sie nach bisheriger hiesiger Gewohnheit/ und nicht durchgehends secundum Canones vollführt sey. Wir waren nunmehr im Verck begriffen/ darauf bedacht zu seyn/ zu einer neuen canonischen Wahl zu schreiten; es kam aber unermuhtet der Schwarburgisch- Arnstädtsche Cansler anhero/ welcher von seinem Herrn instruiret war/ uns/ der Dechantin und Canonissin zu hinterbringen/ wie von E. Käyserlichen Majestät ihm Commissiona zugestommen/ dem hiesigen Capitel zu eröffnen/ eine canonische Wahl förderfamst zu bewerkstelligen/ jedoch niemand anders/ dahn die Princesse von Sachsen- Meinungen zu wehlen/ wiewohl E. Käyserl. Majestät an das Capitel gestelletes allergnädigstes Rescript/ er nicht ausantworten wollen/ ehe und bevor wir Dechantin und Canonissin/ uns dieses wegen für die Princessin pure erklärt. Ob wir nun zwar wohl diese Princesse in ihrer hohen Ertime lassen/ so können wir doch in allerunterthänigster Submission nicht umbin/ zu melden/ wie in der Käyserlichen Fundation, (worau wir allerseits verpflichtet) diese Worte eingeschlossen:

De liberam inter se eligendis Abbassem niterius habemus potestatem, &c.

Nicht

Nicht zu gedencken / was die Bulla Papales vor nachdrückliche Worte im Munde führen / und dieselbe mit schreyhen Flüchen begleiten / gestalt danti in der Bulla Papae Johannis XIII. folgende Expressiones zu finden sind:

De cetero precipimus, ut Abbas illi ubi nunquam ulla, nisi ex electione & gratia ac voluntate omnium sanctorum sanctorum, qua ibidem pro tempore Deo servire visus fuerint, à quocumque ordinetur aut constituitur, &c. Si quis verò contra dictam irritam huius privilegii scriam in quocumque agere tentaverit, cum Juda traditore Domini, perpetim diabolo scietur.

Anderer Expressionen / so Innocentius III. und Leo X. gebraucht / vorjehs zu geschweigen.

Wir haben uns hievor bey denen Theologis zu Helmstedt und Köstolt / um unser Gewissen zu soulagiren / informiren lassen / welche mit dürren Worten von sich geschrieben / daß wir von der beschwornen Foundation, und andern Privilegiis, nicht abgehen könten / wir würden über uns den Fluch ziehen / falls wir uns inimiciren liesen / es wäre besser / etwas zu leyden / und sich von der Wahrheit durch keine Trübsahl abtreiben zu lassen ; Alles nach mehrerm Inhalt der Beplage sub O.

Ferner ist in Jure Canonico, auch denen Concordatis Germaniae ausgemacht / daß electio juxta formam Capituli: Quia propter, de Elect. geschehen soll / und daß außser dem alles null und nichtig sey. Nun geruben E. Käyserliche Majestät allerhöchst erleuchtet zu consideriren / daß es gar keine Wahl / am wenigsten aber Canonica sey / wann uns bedrohentlich anbefohlen wird / ein gewisses Subjectum zu nehmen / und ist uns um desto mehr bedenklich vorgekommen / daß uns E. Käyserlichen Majestät allergnädigstes Rescriptum, der Cansler / bevor wir Dechantin und Canonissin uns pure erklären / die Irthessin zu Meinungen anzunehmen / nicht ausantworten wollen / damit wir uns eigentlich daraus erstehen möchten. Die Canones sprechen klar vor uns / Electio enim celebrata per metum, est ipso jure nulla, quia est contra proprium significatum & substantiale ipsius vocabuli, cum eligere sit, unum ex pluribus voluntarie capere; unde non est electio, ubi voluntas libera non est:

Can. notificasti 33. qn. 5.

Cap. ubi periculum: 8. ceterum, de Elect. in 6. ubi habetur.

quod in electione liber consensus requiratur, alias non erit electio. Wir müssen ante electionem einen End schwören / püßlilicham & dignissimam zu erwählen / welches Jurament wir auch unverbrüchlich halten wollen / da zumahl in Jure Canonico diese Regul statt findet: Quod eligentes dignum, omnino digniori, moraliter peccent. Es hat uns zwar mehrermelthet Cansler mit dem Jure Devolutio zusprechen wollen ; Es kan aber die Devolutio nicht anders / dann ob commissum delictum geschehen. Uns ist dergleichen biß dato nicht kund gemacht / weniger sind wir darüber gehöret / am wenigsten aber conviniret. Es muß auch / ehe von dergleichen Devolutio zu gedencken / Capitulum durch ein Reichs Hof Raths Decret, wann es züförderst zur Genüge gehöret / dergleichen Delicti, quod fundat saltem Devolutionem, schuldig erantt seyn. Zu geschweigen / was vor gefährliche Consequenzen und Prajudicia auch in Catholischen Stifftren durch dergleichen Devolutions - Recht erwachsen könte. Dies mehr haben wir dem Cansler aus denen Actis Originalibus Sonnenklar gezeiget / wie wir nichts anders gethan / dann was der glorwürdigste Käyser Leopoldus, uns anbefohlen / nemlich / alles in statu quo zu lassen / und züforderst anderweite Käyserliche allergnädigste Resolution einzuwarten. Wie oft und beweglich wir darum sollicitiret / sogar auch den vornehmsten Stiffts - Minister nach Berlin an den Käyserlichen Residencen / den von Hems, abgeschicket / um das allergnädigste Rescript uns auszuantworten / damit wir unsers allergnädigsten Ober - Haupt Meynung und Willen daraus eigentlich ersehen möchten / solches lieget am Tage / und ist in retroactis bereits deduciret. Allermassen nun E. Käyserliche Majestät hier aus dem wahren Verlauff erschen ; Also bitten wir allerunterthänigst / uns bey unserm freyen Wahl - Rechte / nach Anleitung der Käyserlichen Foundation und Päpstlichen Bullen / auch des Käyserlichen Mandati de dato 22. Augusti 1704. worinnen sonderlich uns vorgeschrieben / wie den künfftiger Election man sich zu betragen habe / allergnädigst zu schützen / inmassen wir uns dann nach vollendeten Ferien / zu einer neuen Canonischen Wahl anschicken / und unser Gewissen allenthalben unbeschet da bey erhalten werden. Die wir mit allerdemüthigster Veneration verharren

E. Käyser. Majestät.

Quechlinburg den 27. Jul. 1708.

&c.

Capitulum.

Actum den iten und 18ten Augusti 1705.

Er Fürstliche Hof- und Regierungs-Rath / Herr David Windreuther / Herr Abtley / Schöfser Diener und Herr Secretarius David König / sind heute dato über nachfolgende ein Hochwürdiges Capitul Sede Vacante betreffende Punkte, auf ihre Pflicht abgehöret / und lautet deren Aussage wie folget:

Punct. I. Wie alt Zeuge sey:

Test. (1.) Herr Hofrath Windreuther wäre im 50ten Jahre.

Test. (2.) Herr Abtley / Schöfser Diener über 60. Jahr.

Test. (3.) Herr Secretarius König 60. Jahr.

Punct.

Punct. II.

Wie lange er allhier in Diensten?

Test. (1.) Von anno 1672. bis hieher.

Test. (2.) 33. Jahr.

Test. (3.) Wäre allhier 35. Jahr / theils als Probstey-Schöffer / theils als Stiffts-Secretarius, und theils als Advocat.

Punct. III.

Ob er nicht sowohl in Abtreylichen/als Probsteylichen Diensten gewesen/ und respective noch sey?

Test. (1.) Wäre notorisch.

(2.) Ja.

(3.) Ja / wäre notorium.

Punct. IV.

Ob er nicht unterschiedene Sedis-Vacangen erlebet?

Test. (1.) Ja / wären 3. Sedis-Vacangen gewesen.

(2.) Ja / 3. Sedis-Vacangen hätte er erlebet.

(3.) Wäre die 3te Vacang.

Punct. V.

Ob nicht Zeuge gestehen müsse / daß bey Sedis-Vacangen allhier / jederzeit pluralitas votorum in Regiments / und andern Sachen / obtiniret?

Test. (1.) Wüste und sturwite nicht anders.

(2.) Wüste es nicht anders / hätte es auch nicht anders gehöret.

(3.) Wüste nicht anders / wären ihm auch Exempel bekant

Punct. VI.

Ob Zeuge sagen könne / daß der Frau Probstin Zochgräflichen Gnaden Votum, soviel getheilt / als der andern beyden hohen Capitularen / oder ob es /chr. vielmehr auf die mehrere Stimmen ankäme / und selches /solange Zeuge gedencken könne / allhier beständig observiret sey?

Test. (1.) Referirte sich nochmals auf das vorige.

(2.) Seines Wissens wäre es auf die meisten Stimmen ankommen.

(3.) Käme auf pluralitatem votorum an.

Punct. VII.

Ob nicht Sede Vacante, alle Expeditiones, tam in sacris, quam profanis, nicht im Nahmen der Frau Probstin allein / sondern nomine totius Capituli geschehen / auch nicht das Probsteyliche / sondern das Capitularische Siegel adhibiret würde?

Test. (1.) Affirmat.

(2.) Affirmat.

(3.) Allerdings / und hätte Zeuge bey seiner Function Sede Vacante allezeit das Capitularische Siegel adhibiren müssen.

Punct. VIII.

Ob nicht das Zochwürdige Capitul in longinqua, quieta, non interrupta & momentanea possessione sey / daß Sede Vacante, secundum pluralitatem votorum, ein Negotium zu adjudiciren sey?

Test. (1.) Würde nicht anders / soviel sich Herr Zeuge erinnere / gehalten.

(2.) Würde nicht anders.

(3.) Würde nicht anders / daß es so gehalten bey denen Sedis-Vacangen.

(L.S.) D. Windreuter.

(L.S.) Johann Tobias Diener.

(L.S.) David König.

T. W. Lattermann / Secret. examinavit.

Lit. M.

Er Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Anthon Günther / der vier Grafen des Reichs / Graf zu Schwarzburg und Hohnstein / Herr zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Lora und Clettenberg / 2c. läßt Kraft obhabender Käyserlichen Commission, einem Hochwürdigen Capitul des Käyserlichen Freyen Stiffts allhier zu Quedlinburg / auf die anheute Ihrer Hochgräflichen Gnaden überreichte Capitularische Erklärung über die gestrigen Tages geschehene Proposition, das hiesige Wahl- Negotium betreffend / statt verlangter Resolution, dienstfreundlich vermelden:

Nachdem forthane Erklärung in allzu generalen Terminis, und nicht auf den im Nahmen Jhro Käyserlichen Majestät beschenehen Antrag in specie eingerichtet / noch darübersich / so wie Allerhöchgedachte Jhro Käyserliche Majestät es erforderden / heraus gelassen worden; So müssen Jhro Hochgräfliche

gräßliche Gnaden es noch zur Zeit bey der von Kayserlicher Majestät selbst beschehenen Inhibition, als welche expresse sich so ferne erstreckt / bis von E. Hochwürdigem Capitul, der Kayserlichen Intention gemäß / gegen Ihre Hochgräßliche Gnaden sich zuverlässig erkläret worden / bewenden lassen / und könnten das annoch in Händen habende Kayserliche Rescript an das Hochwürdige Capitul, worinne demselben die Hände zu einer neuen Wahl geöffnet würden / nicht extrahiren / noch vielweniger / soviel an ihnen wäre / gestatten / daß mit der morgen vorhabenden Wahl / eigenmächtig verfahren werden möge ; Sondern wolten vielmehr ein Hochwürdiges Capitul, und sämtliche dessen Membra, Krafft obangezogener Kayserlicher Commission, alles Ernsts ermahnet / und hierdurch inhibiret haben / weder sothane Wahl / noch sonst etwas Präjudicialliches vorzunehmen / bis und so lange sie sich mit einer nähern und Kayserlicher Intention mehr conformen Erklärung / heraus gelassen haben / auch durch das so dann zu empfangende Kayserliche allergnädigste Rescript, zum fernern Verfahren authorisiret / oder darüber anderweiter Kayserl. Verhaltungs Befehl eingelanget seyn würde. Inmassen dem Ihre Hochgräßliche Gnaden sothane nähere Erklärung noch vor dero Abreise von hier / erwarten / widrigen Falls aber / wieder alles / so gegen die Kayserliche Inhibition, oder sonst wider die beschehene Proposition, und das Kayserliche allerhöchste Interesse und Reservata, vorgenommen werden möchte / hiermit solennissime protestiret / Kayserlicher Majestät Befehnisse überall reserviret / und die Frauen Capitularinnen sammt und sonders / vor der dahero entstandenen unsehlbaren schweren Verantwortung und Schaden / treulich verwarnet haben wolten ; übriges bleiben Ihre Hochgräßliche Gnaden E. Hochwürdigem Capitul zu angenehmen Dienstfertigkeiten beständig wohl beygethan. Quedlinburg den 14. Octobr. 1708.

Anthon Günther / G. J. E. B. H.

Lit. N.

Allerdurchleuchtigster ꝛ. Kayser.

Wie E. Kayserliche Majestät durch dero Commissarium, den Herrn Grafen zu Schwarburg Arnstadt / uns mit mehrem vortragen lassen / auch was dieselbe insonderheit an uns / die Dechantin und Canonissin, vom 20. Septembr. jüngsthin / rescribiren wollen / solches haben wir mit allerunterthänigster Veneration mit mehrem vernommen. Es erkennet Capitulum mit allerunterthänigsten Danke / daß E. Kayserliche Majestät vor dieses gute Stoffs so Reichsväterlich forgen / und uns dessen Ruhstand bekümmert seyn wollen ; Es depreciret auch Capitulum allerunterthänigst / daß alle dasjenige / was pro libera electione remonstriret worden / nicht aus einer Opposition, oder Opinatrete gegen ihr allergnädigstes Oberhaupt / sondern aus einem blossen Gewissens-Zwiebel geschehen ; wie denn insonderheit uns / der Dechantin und Canonissin gar sehr zu Gemüthe und Herzen gestiegen / daß E. Kayserliche Majestät in die ungnädige Gedanken gebracht / ob wolten deroeselben wohlgemeinten Verordnungen / wir uns widersetzen / und geschähe dieses aus einer blossen Opinatrete und Privat-Ab-sicht. Wir würden durch diese höchstempfindliche Ungnade unsers allerhöchsten zuehrenden Oberhaupts / gänzlich nieder geschlagen seyn / wann uns nicht unser gutes und reines Gewissen aufgerich-ter hätte / als welches uns vor dem allwissenden Gott das Zeugniß giebet / daß wir bey dieser Sache nichts aus Opinatrete, nichts aus Privat-Affecten / sondern bloß dieses gethan / worzu uns unsere schwere Pflicht getrieben / und verbunden haben / können auch bei dieser Stunde unser Gewissen nicht beruhigen / noch uns überreden lassen / daß die von dem Herrn Commissario vorgeschlagene Art / eine Ab-satzin anzunehmen / mit der freyen Wahl compatible sey. Die Beruhigung des Stoffs ist uns zwar höchstens angelegen / wenn sie mit der Beruhigung unserer Gewissen verknüpffet wäre ; Allein dieses letztere will sich bey uns nicht finden ; weswegen wir zu E. Kayserlichen Majestät der kindlichen Hoff-nung leben / auch dieselbe füßfällig und flehenlich bitten / unser bisherig innocentes Verfahren mit aller-gnädigsten Augen anzusehen / gegen uns schwache und geringe Weibes-Verfahren dero Ungnade Reichsväterlich fallen zu lassen / die geschene Inhibition hinwieder aufzuheben / und uns an der weitern Funda-tions-mäßigen Wahl / nicht zu hindern. Wir sind erbötig / uns mit Leiblich geschwornem Eyde verbünd-lich zu machen / daß wir hiebey bloß und allem auf des Stoffs Wohlfahrt sehen und alle Privat-Ab-sichten und Affecten bey Seit setzen wollen. Die wir ꝛ. Quedlinburg den 23. Octobr. 1708.

Probstin / Dechantin / Canonissin / und
Capitul Gemein Sede Vac.

Numero I.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen / Margraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erbschammer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchâtel und Valengin; zu Magdeburg / Elbe / Jülich / Berge / Gettin / Pommeren / der Cassinen und Wendens / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Erffsen Herzog / Margraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwern / Rastenburg und Möris / Graf zu Hohenzollern / Xuyvin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwern / Bühren und Ledyrdan / Marquis zu der Wehre und Blissingen / Herr zu Harenstein / der Lande Westphal / Stargard / Lauenburg / Wüna / Arlay und Breda / etc.

Geben hiemit allen und jeden unsern Prälaten / Grafen / Herren / Haupt- und Amptleuten / denen vom Dohm-Capitul wie auch von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Raths-Berwandten / in Summa allen Unseren Bedienten und Untertanen unsers Fürstenthums Halberstadt und zugehörigen Grafschafften / in Gnaden zu vernemen / und ist denselben guter maßen ermerlich / was gefast Wir das Salts-Regale alldor / gleich in andern Unseren Provinzen und Länden exerciret wissen wollen; Zu dem Ende Wir auch Unsere allergnädigste Willens Meynung per Edictum vom 1 ten Aprilis a. c. jederman bekannt gemacht haben. Weil Wir aber wahrnehmen / daß ein und der andere sich daran nicht gehalten / sondern die Einfuhre des fremden Saltes einen weg wie den andern verfahren und commiret / unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihnen der Preis nicht gefehet / und daß solch Edictum nicht alle Einzelsene anjenge / sondern einige davon eximiret wären; Solcham schädlichen Wesen aber nicht länger nachzusehen; ordnen und sezen demnach / daß von dato an alle Einfuhre des fremden Saltes in Unserm Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschafften / auch der Stadt Wiedenburg / und was dazu gehöret / bey Straffe der Confiscation verboten seyn soll. Und damit ein jeder des Preßes halber Gewisheit haben möge; So soll der Berlinische Schefel / wie er in Unserer Salts-Factorey zu Ascherlesben eingeführet / und an allen Orten / wo Salts-Magazin angelegt / gebraucht werden soll / vor einen Thaler und drey Pfennige Gebühr haar bezahlet werden / wovon keiner befreyet / er mag seyn wer er wolle. Auf daß aber um so vielmehr alle bisherige Unterschleiffe verhütet und abgestellert werden; ordnen und wollen Wir / daß Unsere Salts-Factoren / Zoll-Berwahrer / Salts- und Zöllverreiter / die Wir in specie dazu bestellet und verenden lassen / fleißiges Aufsehen haben sollen / und wo sie was unrichtiges vermercken / solches anhalten / die Wagen visitiren und darunter keinen Unterschleid machet / es mögen die Wagen zugehören / wem sie wollen. Und als sich auch insgemein Unsere wie auch des Dohm-Capituls und der Ritterschafft / imgleichen die Kloster-Vampyre und theils Maistrats- und Pfarre in denselben Städten und Dörffern einige Exemption unternehmen wollen / woraus aber nichts anders als Unterschleiffe und schädliche Consequenzen erfolgen / da Wir doch keinen / er seyn wer er wolle / hievon eximiret wissen wollen; Als wird ein jeder hiemit dahin angewiesen / in specie Unsere Bediente / sich dieser Unserer allergnädigsten Verordnung ihrer obliegenden Schuldigkeit nach / zu submitiren / und keine Auslegung darüber machen / sondern sich lediglich an die Worte binden / daß keiner / er mag seyn / wer er wolle / davon exempt oder befreyet seyn solte / gefast dann derjenige / der sich unternehmen solte / darüber zu handeln / ipso facto seiner Charge nicht allein verlustig seyn / sondern auch noch darzu dem Befinden nach mit einer arbitrarißchen Geld-Straffe / seinem Vermögen nach angesehen werden soll.

Damit auch in Ansehung des Saltes die Einwohner in Städten und Dörffern nicht übersetet und beschweret werden; So wollen Wir / daß Unser dortige Ober-Salts-Inspector gewisse Leute lege / so das Salt aussellen / und einem jedweden ein gezeigter Schefel / Viertel / Meye oder andere Maas gegeben / so mit dem Mier bezeichnet / damit der Armuth das Salt ausgemessen / und niemand hiemur vervehret werde; Wie dann die Käufer kein Salt anzunehmen haben / so nicht mit der gezeigten Maas ausgemessen wird. Solte auch ein Saltz-Factor oder Saltz-Seller sich untersehen / das ihm gegebene Maas zu ändern und zu verringern / so soll der Ubertreter nicht allein seiner Charge verlustig / sondern auch des Landes verweisen werden. Zu Verhütung alles Unterschleiffs aber wollen Wir zu einer jedweden Stadt und Factorey gewisse Dörffer widmen und legen lassen / so ihr Salt daraus von denen geordneten Saltshoekern oder Aussellern und sonstigen nirgends woher holen sollen / und soll der Factor oder Ausseller über Abholung des Saltes ein richtiges Register halten / worinnen aller Einwohner Nahmen enthalten / auf daß er denjenigen / der Salt bey ihm abhole / und dessen Quamirät anzeigen / und man daraus bey revidirung des Probe-Registers zu erschen habe / ob auch alle Einwohner derselben Städte / und aus denen ihm zugelegten Dörffern Saltz geholet oder nicht; Damit alsdann drauf ferner inquiriret und nach Befindung die Verbrechere mit gehöriger Straffe angesehen und belaget werden können. Weßhalb auch Unser erlister Wille und Meinung ist / daß hinführo keiner / er seyn auch wer er wolle / sonderlich auch die Seiffenbreyer von einem andern Orte / als aus denen Lagerstädten von Unsern Factoren das beschriebene Salt / bey Verlust derer Wahren / Pferden und Wagen / holen / kaufen / oder erhandeln sollen und mögen.

Beßelichen demnach allen Unsern Zöllnen / Reife- und andern Bedienten / nicht allein hinführo Unser Saltz von allen Zöllen / Steuern und andern Belchwerden ganz frey passieren zu lassen / sondern auch die durchgehende Wagens fleißig zu visitiren und zu ersuchen / ob auch einig fremd Saltz unter andern Wahren ins Land parirtet / oder von denen Fuhrleuten ein mehrs / als wie der Fracht-Zeit belaget / aufgeladen worden / welches alsdann in beß Wagens und Pferden außer denen Kaufmanns-Wahren / so andern Leuten zukommen / hinweggenommen und confisciret werden soll. Endlich sollen alle Unser Zöll- Saltz- Landbereiter und Thorschreibere / auch Unsere Saltz-Factoren / in specie auf Unserm Ober-Salts-Inspectoris Weggehren / fleißig vi-

Süren und keiner andern Drede erwarten / sondern zu Beforderung Unsers Nutzens und Frommens sich fleißig / wie bishero gethethen / erweisen und sich keinesweges widersetzen / vielmehrer von andern einigen Desehl erwarten maßen es genug ist / daß Wir solches einmal beschlohen / und alles zu Unserm Interesse ausgehen / Wie Wir dann über alles / was oben geseht / fest und unverbrüchlich zu halten / nochmals ganz ernstlich beschlohen haben wollen. Urfündlich haben Wir dieses Salz-Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichem Insiegel bedruckt lassen. So gethethen und gegeben zu Potsdam den 9ten Octobr. anno. 1708.

Friedrich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

Num. 2.

Von Gottes Gnaden / Friedrich / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg/2c.

Wirn göstlichen und genigten Gruff juvor; Wohlwüridige/ Hochwohlfgebohrne / besonders Liebe / Nachdem wir aller gnädigst resolviert / gleich in andern unsern Provinzien / also auch in der Stadt Quedlinburg das Salz-Regale einzuführen / dalselbst eine Factory anzulegen / und solche mit richtigem Niderösterreichischen Salze zu versehen; So haben wir dieserhalb an unsern Geheimen Rath und Stifftigen Hauptmann / den von Lübeck / Befehl ertheilet / das im Fürstenthum Halberstadt publicirte Salz-Edictum eures Dres gleichfalls zu publiciren. Weilen uns nun solches als Domino Territorii zukommt / und Wir also wol befaht sein / das Salz-Regale, wie in andern unsern Landen / also auch in Quedlinburg zu exerciren; Als haben Wir solches auch hiedurch notificiren wollen / mit dem Befehl / eures Dres und soviel an euch ist / mit Nachdruck darüber zu halten. Daran geschiehet unser Wille / und seyn euch mit göstlichen und genigten Willen beygehan. Geben Potsdam den 9. Octobr. 1708.

Friedrich.

G. von Wartenberg.

Am das Capitul zu Quedlinburg Nachricht / daß das Edict wegen verbotener Einfuhr des fremden Salzes / auch zu Quedlinburg affigiret / und das Salz-Regale exerciret werden sollte.

Num. 3.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreheinigkeit / Amen.

Und und zu wissen sey hierdurch jedermänniglich / daß nach Christi unsers Erlösers Geburt in 1708. Jahre den 6ten Novembr. umgekehr um 9. Uhr Vormittages / Indictione I. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn JOSEPH I. erwählten Römischen Käyfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / und Slavonien Königs / Erz- Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Brabant / Ceyr / Kärnten / Crain / Steyerburg / Württemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggrafens des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / Mähren / Ober- und Nieder-Lothringen / gefürsteten Grafen zu Tyrol / Pfird. Ruyburg und zu Görz / Landgrafens in Elsaß / Herrn auf der Wirtischen Marck / Porrenau und zu Salms / 2c. die Hochwürdigst. und Hochgebohrne Capituln Quedlinburg respective Decanissin und Canonissin, gebohrne Gräffinnen zu Schwarzburg und Honsien / Frauen zu Arnstade / Sondershausen / Leutenberg / Jebra und Ettenberg / meine gnädigste Frauen / mich Endes benennen Räkystlichen Notarium vor sich in das Dechaney- gewöhnliche Gemach fordern lassen / und mir kürzlich eröffnet / daß nachdem der Fürstlich Hollsteinische Herr Abgesandter bey gelandten Hochwürdigsten Capituln einen zum offtern / laut der von ihnen hohen Principalen habenden Instruction, eine cathegorische Antwort auf seinen Vortrag urgiret; Ob nemlich ein venerabile Capitulum auf die recommendirte Prinsessin von Hollstein- Gottorff einige Reflexion mache? Und ob Hoffnung / daß annehm mit einer Wahl solle verfahren werden / sowohl auf solche Instanz / als aus andern wichtigen und bewegenden Ursachen / eine cathegorische Capituln und Canonissin nach einer mit der Frau Prinsessin laut besondern Protocolli wegen vornehmender Wahl gethethenen Communication und Deliberation, soviel an ihnen den einmüthigen Schluß gefasset / die Wahl einer Abbatissin nicht länger auszusetzen / sondern damit unerläng zu verfahren / wollen auch zu dem Ende / und mit solcher Intention, nach verrichteter Gottesdienst diesen Morgen zu gedachter Frau Prinsessin in der Kirchen sich versügen / auch damenhero mich / als Räkystlichen Notarium ratione officii requiriret haben / nebst Herrn Hof-Rath Johann Christoph Auerbachen / und Herrn Secret. Thoma Wenceslao Latteman-

nen / als hierzu mir expresse adjungirten Gezeugen / dem vorhabenden Actui im Präbsterlichen Kirch-
 Stülben benyhmöhen / und alles was passiren und gehandelt würde / aufse fleißigste zu observiren / und in die
 Feder zu bringen / auch ein oder mehrere Instrumenta darüber auszufertigen ; Gestalt dem auch darauf nach
 vollbrachter Verhändlung zwischen 10. und 11. Uhr Vormittags / sich nicht nebst solchen Herren Gezeugen in das
 angebeutete Präbster Stülben verflücht / und ein Hochwürdiges Capitulum dalselbst besammlen vorgefunden
 den ; Da dann der Mit-Gezeuge Herr Hof-Rath Aurbach / fürzlich anjegete : Wie Reverendissimi Capitu-
 lularibus erinnerlich / was gestern in der Capitularischen Deliberation, und noch heute frühe wegen der
 Wahl passiret / und wie der Hollsteinsche Herr Abgeandter zum öfftern eine cathorische Resolution auf sei-
 nen Vortrag verlangete. Hierauf sagte die Hochwürdigste - und Hochgebohrne Gräfin und Frau / Frau
 Maria Aurora Königsmarckin, &c. dieses Käyserl. frey-weltlichen Stiffts Präbsterin / Sie müste geschehen
 daß die Princeesse von Holstein-Gottorf / x. eine ruhmwürdige Princeßin / der Abtzeulichen Würde wol
 werth / auch durch dero hohe Person diesem Stifft wol gerathen sey / und beslage sie höchlich / daß sie sich vor
 selbige jeso nicht declariren könnte / indem sie allbereit / wie bekant / der Princeesse Elisabeth Ernestinen von
 Meiningen / ihr Votum gegeben hätte / bevor sie die Intention und Absicht der Durchleuchtigsten Princeßin
 von Holstein-Gottorf erfahren / wovon ihr nichts zur Zeit wäre kund geworden ; müste derohalben bey ih-
 rem einmal gegebenen Voto verharren / welches sie der Durchleuchtigsten Princeßin Elisabeth Ernestinen
 von Sachsen-Meinungen / nochmals besetzte ; Ubrigens könnte sie dieses für keine Wahl halten / weil selbige
 allerdings von Käyserlicher Majestät inhibiret wäre / sondern für eine Capitularische Deliberation, hätte
 auch Capitulum zur Wahl nicht convociren lassen.

Wo hingegen die Frau Decanissin sagte / daß sie gegenwärtigen Actum allerdings für eine Wahl nebst
 ihrer Schwester hielte. Hierauf hat der Frau Präbsterin Gnaden / gefragt : Welcher Person dann sie / die
 Frau Dechantin, das Votum geben wolte ? Diese antworrete / sie trüge aus erheblichen Ursachen Bedencken
 der Princeesse von Meiningen ihr Votum zu geben / sondern wolte selches vielmehr im Nahmen der Heiligen
 und Hochgelobten Dreyfaltigkeit der Princeesse von Holstein-Gottorf / Marien Elisabethen geben / und die-
 selbe Kraft dieses / zu einer Abbatissin hiesigen Stiffts / erwöhlet haben. Worauf die Frau Decanissin die Frau
 Canonissin per Jeronimum fragte : Wenn sie ihr Votum besetzen wolte ? Diese sagte / daß sie ebener maß-
 sen ihre Stimme höchstgedachter Hollsteinschen Princeesse, Marien Elisabethen, hiermit geben / und sich also
 mit der Frau Dechantin conformiret haben wolte / hinzu thünde / weil dadurch / ihrem Erachten nach / dem
 Stifft besser gerathen wäre. Wederseits Gräffinnen von Schwarzburg contestirten / wie sie keinesweges die In-
 tention sährent / Ihre Käyserlichen Majestät sich hierdurch zu widerlegen / sondern sie überlieffen derselben alles
 lediglich in allernumerischster Devotion, ob / und wie weit solche Wahl zu approbiren und zu confirmiren
 Käyserliche Majestät gerathen möchten ; Sie hätten nach ihrem Gewissen gethan / und bestien / daß Käy-
 serliche Majestät selches nicht ungnädig empfinden / sondern vielmehr das Stifft bey seiner freyen Wahl-Ge-
 rechtigkeit allergnädigst mainemiren würden. Womit also dieser Actus in soweit gendiget / von mir alles / was
 passiret / fleißig in die Feder gefasset / und zu Protocollo, wie auch ferner in ein förmliches Instrument gebracht /
 da dann nach richtiger Collationirung / zu dessen Urkund dieses über solchen Actum ausgefertigtes und mün-
 diges Instrumentum / nicht allein von meinen vorbenannten beeden Herren Instrumenten - Gezeugen eigen-
 händig unterschreiben / und mit ihren Petschaften versiegeln lassen / sondern ich habe auch selches mit meiner
 eigenhändige Unterschrift corroboriret / und mit meinem Notariar-Signer sowol / als gewöhnlich mit Pettschafft
 bedruct. Geschehen und ergangen ist dieses alles im Jahr / Monats / Tage / Stunde / und Indiction, auch
 Käyserlicher Regierung / wie ob siehet.

(L.S.)
 (Not.)

(L.S.) Johann Tobias Diener / Caesarea auctoritate No-
 tarius Publ. ad hoc legitimè requisitus.

(L.S.) Johann Christoph Aurbach.

(L.S.) Thomas Wenceslaus Lattermann.

Wir Präbsterin / Dechantin / Canonissin / und Capitul. Gemein des freyen Reichs Stiffts Duedlinsburg /
 urkund und besetzen hiermit : Daß bey der vorsehrig gehaltenen Capitular - Versammlung / alles
 wie es in obigen Instrumento enthalten / und / wo nicht mit den eigentlich gefallenen Worten / doch
 nach unserer geführten Intention und Meinung abgefasset / gehandelt und geschlossen / und auch wir darauf vor
 gut befunden / ein solches Instrumentum dem Fürstl. Schleichw. - Hollstein - Gottorfischen an hiesiges Capitu-
 lum abgefertigten Ellats-Raths / Herrn Jacob Brevern / auf die vor die Durchleuchtigste Princeßin zu
 Schleichw. - Hollstein - Gottorf / Maria Elisabeth, zur Abbatissin einkommende Recommendationens - Schrei-
 ben und unter eigenhändigen Unterschriften und bengebruectem Fürstlichen Stiffts-Sigillo. extrahiren und
 einhändigen zu lassen. Geschehen Duedlinsburg den 1ten Novembr. 1708.

M. A. Königsmarck,
 Präbsterin.

(L.S.)

Eleonora Sophia GZWH. Decanissin.
 Maria Magdalena GZWH. Canonissin.

) 2

Num. 4.

Num. 4.

Es Endesbenannter / des regierenden Herrn Herzogen Carl Friderichs / Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein-Gottorff besallter Erats-Rath / habe aus dem von einem à Reverendissimo Capitulo dieses Käyserlichen Reichs-Stifts Duedlinburg mit communicirenen Instrumento Notariali super Actu electionis, mit mehrern erschen / wasgestalt in einer am 6ten lauffenden Monats/ gehaltenen Capitularischen Versammlung / die Durchleuchtigste Princeßin zu Schleswig-Holstein-Gottorff / Maria Elisabeth / zu einer Abiessin dieses Stifts per majora erwchlet worden. Wann nun solche Durchleuchtigste Princeßin in illum eventum mich mit einer gewissen specialen Gewalt und Vollmacht verschen / die in Originali hietzen produciren kan / und folgenden Inhalts:

Wir Maria Elisabeth gebohrne Princeßin und Herzogin zu Schleswig-Holstein / der Stormarn und Dänemarschen / Gräfin zu Ddenburg und Delmenhorst / thum kund und bekennen hiernit : Demnach das Hochwüdtige Capitulum des freyen Reichs Stifts zu Duedlinburg / den 1 sten lauffenden Monats Octobris, zur Wahl einer Abiessin benahmet / und dann nicht allein Unsere Persohn zu solcher Würde durch verschiedene Recommendationis Schreiben dem wohlbedachten Capitulo, um / bey einer freyen Wahl auf solche mit Reflexion zu nehmen / vorgeschlagen und angetragen worden / sondern auch die Hochfürstl. Vormundschafft / meines vielgeehrtesten Herrn Vetteren Herzogen Carl Friderichs Ihd. für gut befunden / desselben Erats-Rath / den HochElen und Vesten / Jacob Breyer / um unser Interesse bey solcher vorzunehmenden Wahl zu beobachten / an die gesamte Capitularen nach Duedlinburg mit einem förmlichen Creditiv abysfertigen; Als haben Wir auch bemethen Unseren Herrn Vetteren Liebden Erats-Rath Breyeren / zugleich / und in Krafft dieses / dahin postulirenen und bevollmächtigen wollen / dasi wenn etwa nach Gottes Vorsehung / bey dem am 1 zten dieses Monats Octobris, bereits angelegen / oder darnechst ferner zu benahmeten terminis, die Wahl des Hochwüdtigen Capituli auf unser Persohn zu einer Abiessin / entweder per unanimita, oder per majora, fallen und geschehen möchte / er solche Erwählung quocunque tempore in unserm Nahmen und an unser Statt acceptiren und annehmen / denen zustimmenden Capitularen vor die durch solche Wahl / zu unserer Persohn bezigte Affection und Confidence zum fleißigsten dancken / auch was sonst zu Beförderung und Confirmation alles unsers durch diese Wahl erlangten und aspirirten Rechte dienlich und gerichtlich kan / thum / beobachten und zu Werk richten solle und möge; Gestalt wir denn alle dasjenige / was er solchergestalt thun und handeln wird / Krafft dieses / allezeit geschwinhalten und ratificiren / dergestalt / als wenn solches von uns in Persohn geschehen und verriehret wäre; auch mehrbedachten Erats-Rath Breyeren dabey / und was er deshalb gethan / alsiet schütigen und schadlos halten wollen. Urfündlich dessen haben wir diese Vollmacht und Gewalt eigenhändig unterschrieben / und mit unserm angehoehren Fürstlichen Signet bedrückt en lassen.

Gesben auf dem Fürstlichen Schloß und Residenz Gottorff / den 5ten Octobris Anno 1708.

(L. S.) Maria Elisabeth / H. S. H.

Als habe Krafft solchen Mandati und Gewalts / in Dero höchstgeehrtesten Namen / selbige vorherührte auf Dero hohe Persohn gefallene Wahl / vor dieser hohen Capitularischen Versammlung hiernit solenni und omni meliori modo, acceptiren / und vor die durch solche Wahl geschehene Verzungung einer vor Dero hohe Persohn hegenden senerbahren Eksteme und Hochachtung / allen Fleißes dancken / auch in dero selben höchstgeehrtesten Nahmen hiernit versichern wollen / dasi dieselbe Durchleuchtigste Princeßin nicht allein dazgegen alle Gnade und Erbarmlichkeit wider zu bezugen und in der That zu erweisen / sondern sich auch weiter alles äußersten Fleißes angelegen seyn lassen wolle / dasi sie sowohl bey Käyserlicher Majestät die Confirmation über solche geschehene Wahl / mit des Stifts gewöhnlichen Bezeichnung erhalten / als auch weiter / so bald möglich / in dem Stande seyn möge / die würdliche Regierung dieses leblichen Stifts / anzutreten. In dessen aber bin ich dabey gemüthiget / die Hochwüdtigste gesamte hohe Capitularinnen in höchstgedachter Princeßin Namen / auf das inständigste zu ersuchen / dasi dieselbe weder insgemein / noch jemand derselben vor sich en particulier, zum Praejudic der auf Ihre Höchstgeehrteste Persohn per majora gefallenen Wahl / und der Ihr dadurch zugerschaffenen Aboerslichen Dignität / etwas / es sey directe oder indirecte / vornehmen / noch dasi es von andern geschehe / verestaren wolle. Solte aber über Vermuthen / solches von jemanden unternommen / und dagegen auf eine oder andere Weise gehandelt werden / will ich von wegen höchstgedachter Princeßin dagegen von nun an quatin solennissime protestire / und dero selben alle aus dem geschehenen Wahl-Actu acquirirte und acceptirte hehliche Jura und Gerechtfahme / wie es aufs bindigste und beste geschehen söme / hiernit reservire / und wol vermahret haben. Mit dem weitern gehorffamsten Ersuchen / die hohe Capitularinnen wollen gemessen / diese meine in gegenwärtiger Versammlung übergebene Acceptation und Reservations-Schriefft / ihren Stifts-Acten beylegen / und dasi solches geschehen / mir darüber ein beglaubtes Attestatum gültig ertheilen zu lassen; Der im übrigen ich voo mein particulier, den Hochwüdtigsten Capitularinnen mich zu beharrlichen Gnaden will empfohlen / und alle meine vermögensfähne Dienste bey aller Gelegenheit hinwieder zu erweisen / gehorffamt versichert haben.

Urfündlich meiner eigenhändigen Unterschrift und bezegdruckten Perschaffts. Duedlinburg den 10ten Novembris Anno 1708.

(L. S.)

J. Breyer.

A3 104411 f



Sb.

633.



Bornehmer / sowohl Catholisch- als Evangelischer Jctorum
 Responſa, daß einer Pröbſtin Votum einer andern Capitularin Etimme
 nicht vorzuziehen / ſondern alles per majora zu entscheiden ſey / item, daß zwei Schwere-
 ſtern in einem Stifte mit allem Recht zwey Vota führen / welcher Meynung auch das hoch-
 preißliche Reichs-Hof-Raths Collegium beppflichtet.

ſerner iſt hierbey zu finden:

Ein nachdrücklich Käyſerl. allergnädigſtes Reſcript, worinn
 der Frau Abbatiffin zu Quedlinburg / ernſtlich anbefohlen wird / ſich an die
 Käyſerl. Recommendationes, welche die Gräfin Königsmarckin wegen der Coadj. auß-
 gewürcket / nicht zu kehren / zumahlen Käyſerl. Majeſtät nicht gemeinet wären / die Capitulariſche
 Wahl-Freyheit zu hemmen / oder die Gräfin dem Capitul aufzubringen.

Jeniſches Reſponſum, welches zu der Zeit von dem weltberühmten Herrn
 Baron von Lyncker / jeziger Zeit hochbetrautem Käyſerl. Reichs-Hof-Rath/
 aufgeſetzt worden.

P. P.

S Et ein gewiſſes Käyſerl. Reichs-Stift / welches in 4. Perſohnen beſtehet / einer Abbatiffin/
 Pröbſtin Decaniffin und Canoniffin. Es begiebet ſich aber / Daß die Abbatiffin ſit bet / und
 wird Sede vacante, das Regiment in Geiſt- und Weltlichen Sachen von einen Hochwürdi-
 gen Capitul geſühret / worbey ſich ereignet / daß in Reverend. Capitulo ein Diſputat entſtehet/
 und wollen zwei von denen hohen Capitularinnen / nemlich der Frau Decaniffin und Frau Ca-
 noniffin Hochgräntliche Gnaden / behaupten / daß pluralitas Votorum ſtatt haben müſſe
 ſe / und gülten 2. Vota mehr / denn eines. Der Frau Pröbſtin / nicht aber in andern Regierunge-
 halten / daß ſolches bey Election einer Abbatiffin / nicht aber in andern Regierunge-
 Sachen / ſtatt finden / ſollte / als der andern zwey. Dem wo Prio-
 riſſa cum dignitate conſtituta befindlich / da ſolche ſolchen cura & adminiſtratio Collegii,
 ſede vacante zu ſervata enim in omni Abbatis reverentia, Prior & Praepoſitus à regula nominatur,
 honorabilior eſt reliquis Miniſtris domus Dei.

Lanſrang. in Statut. c. 3.

Gonzalett. not. ad c. 2. d. Stat. Monach. t. 3. p. 726.

ſogar / daß ſie denen Aeltern gleich gehalten würden /

Gonzalett. not. in c. 20. d. Majorit. & obed. idem Gonzalett. Tellez. ad c. 1. d.

wenn er ſaget : Ex quibus deducitur, non praevalere factum à majori Capitul parte, ſed tantum at-
 tendi, quae nam ſit antiquior, vel potior. Und niemand leugnen würde / daß die Prioriſſa, ut dignior,
 vor allen andern gehalten werde / und ihr Votum ſo viel / als zwey andere gelten müſſe. Über das auch
 bey denen Reichs-Stiftern eſ ſo hergebracht / daß / was die adminiſtrationem & curam des Stiftes
 betrifft / ſolches einer Perſon pflege aufgetragen zu werden.

Gail. 5. Obſ. 30.

Die Collationes beneficiorum auch Sede vacante, von denen Stifttern gar nicht geſchehen ſolten.

c. 2. d. Sede vacante, ubique Gonzalett.

Der Frau Decaniffin und Frau Canoniffin Hochgränt. Gnaden / Gnaden aber / führen folgende Ra-
 tiones an : Majoritas votorum, regulariter praevalet, comprobante id, non ſolum Imperii obſervan-
 tia, ſed & Gentium Jure, veluti apud Romanos lege cautum fuit, ut, quod major pars judicaverit,
 id ius ratumque eſſet. Et jus Civile diſpoſuit, ut, ſi quid à pluribus decernendum fuerit, conſen-
 ſus majoris partis minori praevaleret.

l. 17. §. 6. ff. de recept. arbitri.

l. 19. ff. ad municipal.

Limn. lib. 9. c. 1. n. 178.

Befold. in Theſ. verb. Weiſſe Simmon.

Ita ut in Imperio Romano de hoc dubitare amplius non liceat.

Illuſtr. Du. ab Andeler in Corp. Conſtit. Imperial. tom. 2. pag. 207.

Videantur etiam Reſcuſſus Imperii de anno 1521. §. Würde ſich auch 2c. ibi : Und dann / ſo durch den
 mehrern Theil beſchloſſen wird 2c. Reſcuſſus de anno 1522. §. Welcher geſtal / 2c. Reſcuſſ. Imper. 1555.
 Und dann die Obriften 2c. ibi. mehrertheils beſchloſſen wird 2c. Reſcuſſ. Imper. 1559. §. Dieſen Be-
 ſchwerden 2c. ibi. durch den mehrern Theil der Stände 2c.

Rumelin. ad A. B. diſſert. 3. th. 20. in addit. vid. cap. venerabilem 34. de elect. cap. 1. d.
 Arbitr. in 6.